



Was tun bei einem Arbeitsunfall?

Laden Sie sich die Tipps für Schwarze Brett auf unserer Internetseite www.dguv-aug.de in der Rubrik „Multimedia“ herunter!

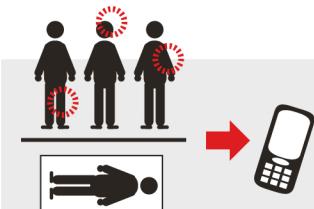
Rettungskette und Sofortmeldung



Wo? Was? Wie? Wer? Warten!

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Situation, setzen den Notruf ab und beantworten dabei folgende Fragen:
Wo geschah der Unfall? Was geschah? Wie viele Verletzte gibt es? Um welche Art der Verletzungen handelt es sich?

Warten Sie auf Rückfragen!
Ergriffen Sie lebensrettende Sofortmaßnahmen!



Betriebliche Meldungen



Unfallkasse/
Berufsgenossenschaft

Bei einem Arbeitsausfall von mehr als drei Tagen

Ist der Verletzte durch den Unfall voraussichtlich länger als **drei Kalendertage** arbeitsunfähig, sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, den Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Das ist per Formular oder per Online-Anzeige möglich und muss **spätestens drei Tagen nach dem Unfall** erfolgen.

Beim Aufgeben der **Unfallanzeige** sind zwei Exemplare an den zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft, Unfallkasse) zu senden. Zudem besteht die Pflicht, die Unfallanzeige auch der Gewerbeaufsicht zu übermitteln. Ein Exemplar dient der Dokumentation im Unternehmen.

Verunglückte Beschäftigte haben das Recht auf eine **Kopie** der Unfallanzeige. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ihn darauf hinzuweisen.

Auch die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind über die Unfallanzeige zu informieren.

Ist die Unfallanzeige wie beschrieben erstattet, prüft nun die **gesetzliche Unfallversicherung**, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz besteht.



Unfallkasse/
Berufs-
genossenschaft
Dokumentation



Illustration: Julian Oser